



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/900**

A09

27. Februar 2023

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2287

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2023**  
**Antrag der Fraktion der FDP vom 20.02.2023**  
**„Geplante Änderung des Bundesdisziplinargesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Geplante Änderung des  
Bundesdisziplinargesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz





**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2023**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Geplante Änderung des Bundesdisziplinargesetzes und weiterer**  
**dienstrechtlicher Vorschriften“**  
Antrag der Fraktion der FDP vom 20.02.2023

Das Ziel der vom Bund angestrebten Änderung des Disziplinarrechts, Verfahren zu beschleunigen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Ob die vorgeschlagenen Regelungen tatsächlich zu einer solchen Beschleunigung führen, ist mit Blick auf den gerichtlichen Rechtsschutz fraglich. Es wird derzeit mit Blick auf die Erfahrungen aus der Praxis geprüft, ob eine Implementierung entsprechender Regelungen in das nordrhein-westfälische Disziplinarrecht zielführend ist.

Die ebenfalls durch den Bund - durch einen Beschluss der Innenministerkonferenz aus Herbst 2022 - im Rahmen des Gesetzesvorhabens angestrebte Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz wird ausdrücklich begrüßt. Bei den Straftaten, in denen das Grundvertrauen in den Staat in hohem Maße erschüttert ist, soll der Beamte ohne weitere Verzögerung aus dem Dienst entfernt werden. Mit dieser Neuregelung wird eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung nicht wie bisher erst bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, sondern bereits bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten automatisch zum Verlust der Beamtenrechte führen.